

Satzung des HSV-Fanclubs „Born in 1887“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub trägt den Namen: „Born in 1887“
- (2) Der Sitz des Fanclubs ist die im Impressum der Homepage www.born-in-1887.de angegebene Adresse.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Förderung der Fankultur und Unterstützung des Hamburger Sport Vereins e.V. und der HSV Fußball AG.
- (2) Organisation und Durchführung von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden der Fan des HSV ist.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages.
- (3) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub „Born in 1887“ von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (6) Mitgliedern ist es untersagt, in jeglicher Weise dem Fanclub zu schaden! Dieses beinhaltet u.a. die Verbreitung von extremistischer politischer und religiöser Gesinnung, Material und Parolen und/oder die vorsätzliche Verbreitung und Anstiftung von Gewalt. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des betreffenden Mitglieds zur Folge. Gesetz des Falles wird der HSV von solchen Vorkommnissen dieses Mitgliedes informiert, um unsere Distanzierung zu gewährleisten und den Club zu schützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt 60,00 Euro. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner sowie Wehr- und Zivildienstleistende und HSV-Mitglieder gilt ein ermäßigter Beitrag von 30,00 Euro. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Kosten für eventuelle Lastschrift-Rückläufer sind durch das Mitglied selbst zu tragen.

(2) Der jährliche Beitrag für Familien und Paare beträgt 90,00 Euro. Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden für 2 Erwachsene und sämtliche im Haushalt lebende Kinder die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens 2 Personen aus dem gleichen Haushalt in den Fanclub eintreten. Wenn mindestens 1 Mitglied auch Mitglied im HSV ist, gilt ein ermäßigter Beitrag von 60,00 Euro. Wenn 2 Mitglieder auch Mitglied im HSV sind oder 2 Mitglieder bereits Rentner/Pensionär sind, gilt ein ermäßigter Beitrag von 45 Euro.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der ersten Vorsitzenden
2. Dem/der zweiten Vorsitzenden
3. Dem/der dritten Vorsitzenden
4. Dem/der Kassenwart/-in
5. Dem/der Schriftführer/-in
6. Dem/der Eventmanager/-in

Der Vorstand hält mindestens 1 x im Monat eine Vorstandssitzung ab. Jede/r Vorsitzende kann eine/n Beisitzer/-in bestimmen, welche/r auf Vorstandssitzungen teilnahme- und redeberechtigt ist, allerdings über kein Stimmrecht verfügen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei Vorstandswahlen wird eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder benötigt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Organmitgliedes den Posten bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Club nur mit Beschränkung auf das Clubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist in soweit begrenzt.

(7) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.

(4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Schriftliche Abstimmungen und schriftliche Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen Mitglied im Verein sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Ticketbestellungen über den OFC

(1) Bei Kartenbestellungen müssen die Mitglieder angeben, ob sie Stehplatz- oder Sitzplatzkarten haben möchten. Sollte diese Angabe fehlen, wird automatisch die günstigste verfügbare Sitzplatzkategorie gebucht. Werden Sitzplatzkarten gebucht ohne Angabe eines bestimmten Blocks/Bereichs, wird ebenfalls die günstigste verfügbare Sitzplatzkategorie gebucht.

(2) Wer Tickets über den OFC bestellt, ist zur Abnahme dieser Tickets verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass anstatt der bestellten Stehplatzkarten aufgrund der Zuteilung durch den HSV nur Sitzplatzkarten zur Verfügung stehen.

(3) Es ist untersagt, über den OFC erworbene Eintrittskarten, über Internet-Auktionen Häuser anzubieten.

(4) Bei Verstoß gegen § 11 Abs. 3 kann durch Beschluss des Vorstandes das Mitglied aus dem OFC ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss bekommt das Mitglied die Möglichkeit, zu der Angelegenheit innerhalb von 7 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Bei Verstößen gegen § 11 Abs. 3 werden die persönlichen Daten (Name, Anschrift) generell an die HSV Fußball AG weitergeleitet.

(6) Kosten und Schäden die durch einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 und Abs. 3 entstehen, werden vom OFC an das verantwortliche Mitglied weitergegeben.

(7) Falls der OFC für ein Spiel nicht ausreichend Karten von der HSV Fußball AG zugeteilt bekommt, erfolgt die Zuteilung der Karten wie folgt:

a) Zunächst gehen die Karten an OFC Mitglieder die ebenfalls Mitglied im HSV sind und eine Karte vorbestellt haben. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Vorstandes. Ziel ist es, jedem Mitglied mindestens 1 x pro Saison einen Stadionbesuch zu ermöglichen.

b) Sind weitere Karten vorhanden, werden diese an die OFC Mitglieder verteilt, die eine Karte vorbestellt haben. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Vorstandes. Ziel ist es, jedem Mitglied mindestens 1 x pro Saison einen Stadionbesuch zu ermöglichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Fanclubs am 25.07.2026 beschlossen worden. Die alte Satzung vom 26.07.2025 verliert hiermit ihre Wirkung.